

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Jugend und Sport : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen |
| <b>Herausgeber:</b> | Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen   |
| <b>Band:</b>        | 27 (1970)   |
| <b>Heft:</b>        | 1   |
| <b>Artikel:</b>     | Ein neuer Verfassungsartikel für die Förderung von Turnen und Sport                                       |
| <b>Autor:</b>       | Hürlimann, Hans   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-994413">https://doi.org/10.5169/seals-994413</a>                   |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Ein neuer Verfassungsartikel für die Förderung von Turnen und Sport**

Von Ständerat Hans Hürlimann (k.-chr., Zug) als Kommissionspräsident in der Sitzung des Ständates vom 9. August 1969

## I.

Die Debatte über die Finanzreform hat uns in der letzten Woche in das alte und ewig neue Spannungsfeld der Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Kantonen geführt. Es gereicht diesem Rate zur Ehre, dass er Beratungen über ein neues Verfassungsrecht mit Sorgfalt und Ernst durchführt. Das war die letzte Woche so, es traf für die verfassungsrechtliche Verankerung des Bodenrechtes zu, und es wird für diesen neuen Artikel, welcher die Grundlage für die Förderung von Turnen und Sport bieten soll, nicht anders sein. Die Zeit, die wir für solche Debatten opfern, ist nicht umsonst.

Die entsprechende Botschaft für einen neuen Artikel der BV ist am 10. September dieses Jahres vom Bundesrat den Räten unterbreitet worden. Sie haben in der letzten Session für die Vorberatung eine Kommission bestellt, welche in ihrer Sitzung vom 13. November die Vorlage eingehend beraten hat. Ich habe den Auftrag, Ihnen darüber Bericht zu erstatten.

## II.

Zweck und Absicht, die dieser Vorlage zugrunde liegen, streben die Realisierung eines nationalen Anliegens an: Die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit. Der Gesichtspunkt, unter dem der Bund seit bald 100 Jahren Vorschriften über das Knabenturnen und den militärischen Vorunterricht erlassen hat, weitet sich in einem neuen staatsrechtlichen Spektrum. Die Tätigkeit des Bundes war eine Folge der eidgenössischen Pflicht, die jungen Bürger körperlich auf ihre Aufgabe als Soldaten vorzubereiten. Dieser Rahmen ist zu eng geworden. Die neuesten Statistiken machen eindrücklich manifest, dass unser Volk früher stärker und gesünder war, als wir es heute sind. Die mannigfachen Ursachen sind bekannt. Die Aktion 69 hat es uns übrigens in den ersten Novembertagen wieder eindrücklich in Erinnerung gerufen. Zur Aufgabe eines fortschrittlichen Staatswesens gehört es aber, kranke Menschen gesund werden zu lassen und gesunde Glieder der Gemeinschaft auch gesund zu erhalten. Die körperliche Ertüchtigung des ganzen Volkes, der Knaben und Mädchen, aber auch der Erwachsenen wurde daher zum Postulat vieler Kreise, die sich um den Gesundheitszustand unseres Volkes mit Recht Sorge machen. Es fehlte daher nicht an Vorstößen im Parlament, an Eingaben aus den Kantonen und an Anregungen privater Organisationen. Die staatsrechtliche Prüfung des Problems zeigte bald, dass diese veränderte und erweiterte Tätigkeit des Bundes auch einer neuen Rechtsgrundlage bedarf. Damit war die Ausgangslage für diese Vorlage gegeben.

## III.

Die vorgeschlagene Lösung ist das Ergebnis des Bestrebens, die politische Notwendigkeit mit unsren staatsrechtlichen Prämissen in Einklang zu bringen. Dies führte konsequenterweise dazu, für die neue in verschiedener Hinsicht erweiterte und gewandelte Tätigkeit des Bundes einen neuen Verfassungsartikel vorzuschlagen. Das Schwergewicht dieses Verfassungsartikels liegt bei der Intensivierung von Turnen und Sport der Jugend und an den Volks- und

Mittelschulen. Die Einordnung bei den Schulartikeln der Bundesverfassung ist daher sicher zweckmässig und systemgerecht.

Diese Verfassungsbestimmung bietet ohne Zweifel die Verfassungsgrundlage, um das angestrebte Ziel zu verwirklichen. Es können auf dem Wege der Gesetzgebung insbesondere folgende Postulate realisiert werden.

1. Mit der Turn- und Sportförderung wird inskünftig die gesamte Jugend erfasst. Die Beschränkung eidgenössischer Hilfe und Tätigkeit auf die Knaben wird aufgehoben, nachdem dies allgemein als eine Benachteiligung der Mädchen empfunden wird. Dieser Jugendsport schliesst sowohl den bisherigen Vorunterricht als auch die analoge Förderung des Mädchensportes und des Jugendsportes überhaupt in sich. Diese Sportförderung mit einem attraktiven Angebot von rund 25 verschiedenen sportlichen Disziplinen soll auch in Zukunft freiwillig sein.

2. Das Schulturnen für Knaben und Mädchen kann und soll inskünftig an den Volks- und Mittelschulen obligatorisch sein. Wir kennen schon heute aufgrund der Wehrartikel und der Vorschriften in der Militärorganisation das obligatorische Knabenturnen. Die Ausdehnung dieses Obligatoriums auf die Mädchen und auf die Mittelschulen ist daher folgerichtig und entspricht schon heute weitgehend den kantonalen Vorschriften.

3. Die Verfassung bietet ferner die Grundlage, um auch den Sport der Erwachsenen, um den sich der Schweiz. Landesverband für Leibesübungen mit allen ihm angeschlossenen Turn- und Sportverbänden verdienstvoll einsetzt, zu fördern. Auch in diesem Falle bleibt es selbstverständlich jedem Erwachsenen freigestellt, ob er von den angebotenen Möglichkeiten Gebrauch machen will.

4. Die eidgenössische Fachinstanz, die Eidg. Turn- und Sportschule in Magglingen, wird in die neue Verfassungsbestimmung ebenfalls aufgenommen. Die bisherige gesetzliche Grundlage für die ETS genügt nicht mehr.

Dieser ETS wegen hielt die Kommission ihre Sitzung in Magglingen ab und benützte die Gelegenheit, die Anlagen zu besichtigen. Der Ruf, den die Schule in Fachkreisen und bei den Verantwortlichen für den Vorunterricht geniesst, kann durch die Kommission bestätigt werden. Wir erhielten einen sehr guten Eindruck und danken dafür, dass an dieser Schule zweckmässig und fortschrittlich gearbeitet, d. h. ausgebildet und geforscht wird.

## IV.

Kein menschliches Werk ist vollkommen. Vor allem im politischen Bereich ist es schwer, Lösungen vorzuschlagen, die allen und jedem recht sind. Bei der Beratung in unserer Kommission sind denn auch Vorbehalte angemeldet worden. Diese Einwände werden in zwei Aspekten offenbar.

1. Das Hauptbedenken greift an den Urgrund unserer föderativen Staatsordnung. Ist die Förderung von Turnen und Sport wirklich eine Aufgabe des Bundes?

Ist im Hinblick auf die Schulhoheit der Kantone nicht vielmehr dafür zu sorgen, dass diese Belange im Aufgabenbereich der Kantone verbleiben? Die Antwort auf diese Frage darf auch in diesem Falle nicht vom Kriterium von der wichtigen und weniger wichtigen Aufgabe hergeleitet werden. Allein entscheidend ist vielmehr, ob eine Aufgabe ihrer Natur nach vom Bund an die Hand genommen werden soll oder ob sie nicht eben so gut von den Kantonen erfüllt werden kann. Bei der Beurteilung der Situation auf diesem Gebiet fällt ins Gewicht, dass sich der Bund schon bald 100 Jahre mit dieser Aufgabe befasst und dass der Bund auch weiterhin die Legitimation besitzen muss, für die angehenden Rekruten und Soldaten Impulse für die körperliche Ertüchtigung auszulösen. Wer Gelegenheit hat, die Ergebnisse der Turnleistungen von Stellungspflichtigen zu verfolgen, macht die Feststellung, dass trotz der grossen Bemühungen aller Verantwortlichen das turnerische Niveau der Jungen im allgemeinen nicht gehoben werden kann und dass alle jene, die ohne turnerische Vorbereitung antreten, im allgemeinen mit denkbar schlechten Leistungen aufwarten. Das kann den Bundesinstanzen, welche für unsere Wehrkraft die Verantwortung tragen, nicht gleichgültig sein. Es ist daher folgerichtig, wenn dem Bund auch die erweiterte Kompetenz der Turn- und Sportförderung übertragen bleibt.

Für diese pragmatische Lösung spricht noch ein weiterer Gesichtspunkt. Sport und Turnen der Erwachsenen in der Vielgestaltigkeit von Wandern, Schwimmen, Spielen, Rudern, Fechten, Skifahren, bis zum Spitzensport wird in unserem Land vor allem von grossen nationalen Verbänden mit ihren vielen hundert Untersektionen getragen. Wenn inskünftig dieser Erwachsenensport gefördert werden soll, dann wird dies — es sei an die Ausbildung, an die Subventionierung von Anlagen usw. gedacht — wohl am zweckmässigsten über diese grossen, dem Schweiz. Landesverband für Leibesübungen angeschlossenen Verbände und Vereine geschehen, was wiederum die Zuliehung dieser nationalen Aufgabe an den Bund rechtfertigt. Es überrascht daher nicht, dass mit Ausnahme eines einzigen alle Kantone der vorgeschlagenen Lösung zugestimmt haben.

In diesem Zusammenhang darf vielleicht beigefügt werden, dass in nächster und ferner Zukunft Gelegenheit geboten ist, den Kantonen Bereiche zu lassen, die von der Sache her und im Interesse unseres staatlichen Zusammenlebens der ständischen Souveränität verbleiben müssen: die Verantwortung für die Bildung und Erziehung, was wahrhaftig gerade in der heutigen Zeit keine minder wichtige Aufgabe ist. Es ist hier nicht der Moment, das für unsere staatliche Fortexistenz bedeutsame Anliegen der kantonalen Schulhoheit auszuleuchten. Das eine sei festgehalten: Die kantonale Schulhoheit wird uns nur dann als kultureller Wert erhalten bleiben, wird nur erstarcken und den wachsenden Bedürfnissen entsprechen, wenn wir uns auch in diesem Bereich für eine prospektive und sachgerechte Politik einsetzen. Es widerspricht nicht dem Prinzip der Schulautonomie, wenn wir im Interesse des Landes die Hochschulen unterstützen und mit einer Förderung von Turnen und Sport der Gesunderhaltung unseres Volkes dienen, und es ist echter, moderner Föderalismus, wenn wir auch die Probleme der Schule aus einem kantonalen Souveränitätsbewusstsein heraus auf dem Wege der Kooperation wirksam zur Gestaltung bringen.

2. Eine zweite Art von Einwänden sind eher formalrechtlicher Natur und hängen mit dem vorgeschlagenen Verfassungstext zusammen. Weil der Bund das Recht hat, Vorschriften zu erlassen, wird befürchtet, es werde in diesem Bereich mit helvetischem Perfektionismus reglementiert, und eine Erlah-

mung der Initiative der Vereine und Kantone sei die unausweichliche Folge. Dies vor allem dann, wenn der Erwachsenensport noch in den bedrohlichen und peinlichen Bereich eines Obligatoriums abgleiten sollte. Ein entsprechender Minderheitsantrag ist der Ausfluss dieser Befürchtungen.

Um es vorweg zu nehmen: Diese Skepsis ist nicht zu bedauern. Sie bietet Gelegenheit, mit der Beratung dieses Verfassungstextes die Grenzen der kommenden Gesetzgebung entsprechend zu markieren.

Zur generellen Entkräftigung dieser Einwände ist aber doch zu sagen, dass es sich um einen Verfassungstext handelt. Dieser Text hat noch gar keine praktischen Folgen. Erst die kommende Gesetzgebung wird bestimmen, in welcher Weise der Bund tätig werden soll. Dieses Gesetz wird wieder von uns erlassen. Wir haben es daher völlig in der Hand, bis zu welchem Grad wir den Bund eingreifen lassen wollen und wie dieses grosse Feld von Turnen und Sport vorschriftenfrei bleiben soll. Dieser Verfassungstext sollte aber nicht nur die Grundlage bieten für ein Gesetz, das im Jahre 1970 geschaffen wird, vielmehr sollten wir einen Verfassungstext konzipieren, welcher die Schwelle einer zeitgebundenen, dem Gegenwartsgedanken verpflichteten Regel überragt. Wahrscheinlich denkt die Generation, die nach uns kommt, anders, weil sich auch die Verhältnisse geändert haben; auch dafür sollte der Verfassungsartikel die erforderliche Grundlage bieten. Dies ist dann der Fall, wenn wir dem Verfassungsartikel eine entsprechende Spannweite mit der Möglichkeit einer sich entwickelnden und gestaltenden Gesetzgebung lassen.

Aus dem gleichen Grunde bleibt juristisch die Frage, welchem Departement inskünftig die Turn- und Sportförderung unterstellt werden soll, der Gesetzgebung vorbehalten. Einer Gesetzgebung, die ohnehin noch von den Untersuchungen über die Strukturiierung des Bundesrates und seiner Departemente beeinflusst werden dürfte.

Ein Aspekt, welcher in den Beratungen unserer Kommission viel zu reden gab, mündet übrigens aufgrund der bereits geltenden Bundesverfassung in einen positiven Ausblick aus. In der Kommissionssitzung wurde verschiedentlich kritisiert, dass zwar an den Volksschulen, an den Gymnasien und Seminarien Turnunterricht in den Lehrplan eingebaut werden soll, während von den Berufsschulen nicht die Rede ist. Juristisch brauchen wir dafür keinen Verfassungstext. Nach Art. 34ter, Buchstabe g BV ist nämlich der Bund befugt, Vorschriften über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst zu erlassen. Er kann durch das Gesetz auch das Turnen normieren. Unsere heutige Vorlage muss daher diese Art Schulen nicht erfassen. Mit unserem Postulat laden wir dagegen den Bundesrat ein, auch dieses Problem zu prüfen. Dabei wollen wir in einem Zeitpunkt, da die Kantone und die Verbände sich noch nicht äussern konnten, keineswegs ein Obligatorium postulieren. Schliesslich liesse sich auch eine Lösung denken, dass Lehrlinge und Lehrtochter ein Minimum von Turnen und Sport in einer firmaeigenen oder privaten Sportorganisation erfüllen. Doch auch darüber werden wir bei der Beratung eines entsprechenden Gesetzestextes zu befinden haben.

## V.

Wenn der neue Bundesverfassungsartikel 27quinquies zum Schlusse einer kurzen Würdigung unterzogen wird, dann darf diese durchaus positiv ausfallen. Mit diesem Verfassungstext wird eine erfreuliche Ausdehnung des Jugendsportes, der auf der schmalen Basis der Wehrartikel gedieh, eingefangen. Die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet von Turnen und Sport

ist im Verlaufe der Zeit über die Hürden der geltenden Verfassung hinweggeeilt.  
An uns ist es, die dadurch entstandene Spannung zu beseitigen und die vielfältigen Erfahrungen der bisherigen Entwicklung im Text zu berücksichtigen. Echtes Verfassungsrecht ist es, wenn wir dem Gewordenen einen neuen, in die Zukunft weisenden Aspekt

hinzufügen. Eine erweiterte, gewandelte und intensivere Turn- und Sportförderung wird mit diesem Verfassungsartikel in Zukunft möglich sein. Diese neue prospektive Norm wird daher unserer Bundesverfassung, die vorab die Schriftzeichen der Vergangenheit trägt, wohl anstehen und verdient unsere Zustimmung.

## «Dezentralisierte Zentren»

### **Ein widersprüchlicher Titel! Nur scheinbar...**

Überall ertönt heute der Ruf nach Leistungszentren. Die Vorteile solcher Zentren liegen darin, dass nicht nur die besten Athleten regelmässig beisammen sind und sich gegenseitig stimulieren können; es stehen auch die besten und erfahrensten Trainer, Betreuer und Ärzte zur Verfügung, ebenso einwandfreie Trainings-, Erholungs- und Pflegemöglichkeiten.

Besonders gut eignen sich dazu Sportschulen, Institute für Leibesübungen, Verbundszentren oder auch private Klubs, wie beispielsweise die berühmten Schwimmklubs in den Vereinigten Staaten. Der weltbekannte Santa-Clara-Swim-Club, in dem Georg Haines mit sechs weiteren bestausgewiesenen Lehrern wirkt, gewann an den sechs vergangenen Olympischen Spielen allein 27 Goldmedaillen.

Auf Grund der Erfolge dieser amerikanischen Schwimmzentren werden nun auch in Europa überall Zentren geschaffen. So hat beispielsweise die Bundesrepublik solche in Bonn, Bochum, Wuppertal, Bremen und Würzburg geschaffen und kürzlich konnte sogar eine Schwimm-Schule mit Internatsbetrieb in Saarbrücken eröffnet werden.

Nationale Zentren haben sicher ihre Vorteile, besonders für das Spitzenkader. Als Optimallösung können sie aber erst dann betrachtet werden, wenn der dazu gehörende, den fliessenden Nachschub garantierende Hintergrund vorhanden ist. Nehmen wir das Beispiel Tennis. In diesem Winter hat Nationaltrainer Svatopluk Stojan das Schwergewicht seiner Arbeit auf den Platz Zürich verlegt, um dort in erster Linie mit einem «Team der Zukunft» arbeiten zu können. Für einige Nachwuchsspieler war es möglich, ihren Wohnsitz nach Zürich zu verlegen und dort eine Halbtagsstelle anzutreten, einige wenige wohnen schon in Zürich. Zweifellos profitieren diese paar Spieler von einem regelmässigen Training unter der Leitung dieses qualifizierten Tennis pädagogen sehr viel. Was aber geschieht mit den übrigen Talenten im Lande? Was, wenn von diesen wenigen zwei, drei ausfallen?

**Wir brauchen neben nationalen auch regionale und örtliche Zentren und dazu gut ausgebildete Trainer für diese Stufe.**

Gegenwärtig läuft der erste Trainerlehrgang NKEs an der ETS. Bei den Teilnehmern handelt es sich fast ausschliesslich um Nationaltrainer, also um Trainer, welche sich mit der absoluten Spitze befassen. Diese Toptrainer müssen jedoch laufend von unten junge, konditionell, technisch und taktisch gut ausgebildete

Nachwuchsleute erhalten, damit sie ihre Repräsentativmannschaften laufend verjüngen, d. h. erneuern können.

Die gegenwärtige Situation bei den Kunstrturnern ist symptomatisch. Das Nationalmannschaftskader erlitt in letzter Zeit einige Ausfälle und schrumpfte auf ein Minimum zusammen. Und hinter diesem Kader klafft eine empfindliche Lücke.

Solche Lücken können in den Verbänden nur vermieden werden, wenn eine Anzahl regionaler und auch örtlicher Zentren aufgebaut werden, in denen gut ausgebildete Trainer eingesetzt werden können. Das nationale Leistungsgebäude erhielt dann endlich auch den so notwendigen soliden Unterbau, der allein dauerhafte Erfolge ermöglicht.

### Vorteile:

- Es könnten bedeutend mehr talentierte Nachwuchsleute erfasst werden und nicht nur einige wenige.
- Sie könnten am Wohnort oder dann in der Nähe unter guter Leitung regelmässig trainieren, so dass das ewige Herumreisen weitgehend wegfallen würde.
- Es könnte dadurch Geld und kostbare Zeit eingespart werden.
- Die Aktiven würden nicht ständig aus ihrem gewohnten Lebens- und Trainingsrhythmus herausgerissen.

Die nächste grosse Aufgabe im Elitesport unseres Landes wird es daher sein, «dezentralisierte Zentren» zu schaffen. (EKV-Präsident Josef Huber sprach kürzlich von 40 Zentren für den Kunstrunner-Nachwuchs.) Diese Zentren benötigen aber auch entsprechend gut ausgebildete Trainer, die in der Lage sind, die Nachwuchsleute so zu schulen und zu trainieren, dass sie nahtlos ins Nationalkader übertreten können. Dass diese Schulung in engster Zusammenarbeit und nach den Direktiven des Nationaltrainers erfolgen muss, ist selbstverständlich.

